

Folter nie zulässig ^{N.D.} 2. 6. 10

Von Claus Dümde

Magnus Gäfgen ist ein besonders fieser Verbrecher. Weil er ein Kind ermordete, dann noch Lösegeld für dessen »Freilassung« erpresste. Um seiner Freundin den erfolgreichen Juristen vorzugaukeln. Und weil er sich seither als Opfer geriert, von »Folter« und einem »unfairen« Strafprozesses redet. Da wirkt es irritierend, dass der Europäische Menschenrechtsgerichtshof ihm in einen Punkt seiner Klage Recht gibt, Opfer einer Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu sein. Wenn auch nur mit 11 zu 6 Richterstimmen.

Schuld an dieser Wertung ist nicht nur jener deutsche Vize-Polizeipräsident, der befahl, Gäfgen »erhebliche Schmerzen« anzudrohen, um ihn zur Aussage zu bewegen. Schuld sind auch deutsche Richter, die ihn und seinen willigen Untergebenen nur wegen »Nötigung« verwarnten, aber unbestraft ließen. Und Hessens Innenminister ist schuld, der den Befehlsgeber noch beförderte.

All das rügten die Straßburger Richter. Und sahen »Anlass zu grundlegenden Zweifeln«, ob deutsche Behörden »angemessen« auf die ernste Menschenrechtsverletzung reagierten. Zurecht. Und deshalb schrieben sie per Urteil all jenen, die hierzulande über »Rettungsfolter« und andere Relativierungen von Menschenrechten nicht nur philosophieren ins Stammbuch, dass Folter und andere unmenschliche Behandlung unter keinen Umständen zulässig sind.